



Ökumenisches Zentrum Sonnenberg Wolfhausen

Benützungsreglement Betriebskommission

Grundlage: (Verträge) Dieses Reglement basiert auf dem Mietvertrag der reformierten Kirchgemeinde Bubikon mit der Baugenossenschaft Sonnenberg und auf dem Untermietvertrag der reformierten Kirchgemeinde Bubikon mit der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon sowie auf den rechtlichen Grundlagen der beiden öffentlich rechtlichen Organisationen.

Als Mieterin und Untermieterin des Ökumenischen Zentrums Sonnenberg Wolfhausen erlassen die reformierte Kirchgemeinde Bubikon einerseits und die katholische Kirchgemeinde Hombrechtikon als Untermieterin andererseits ein Verwaltungs- und Benützungsreglement.

Art. 1 **Allgemeines**

Art. 1.1
Allgemeines Die Räume des Ökumenischen Zentrums Sonnenberg Wolfhausen dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Die Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon ordnen in diesem Reglement die Benützung der Räume.

Art. 1.2
Raumbenützung Die Räume des Ökumenischen Zentrums sollen ein Ort sein, wo die Ökumene gepflegt wird.

- Gottesdienste und Feiern stattfinden
- sich Menschen aller Generationen willkommen fühlen und Gemeinschaft erleben
- die Auseinandersetzung mit Zeit- und Lebensfragen stattfindet
- die vielfältigen Bedürfnisse der Kirchgemeinden ernst genommen werden
- Raum gegeben ist zur Stille

Art. 1.3
Nutzung Soweit die Räume nicht durch kirchliche Veranstaltungen belegt sind, können sie im Rahmen der folgenden Bestimmungen weiteren Kultur- und Freizeitgruppen, gemeinnützigen Organisationen, sowie Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 1.4
Würde der Räume Bei allen Veranstaltungen und deren Vorbereitung ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Dabei ist zu achten auf: Rechtsgleichheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit und Vereinbarkeit mit den christlichen Werten. Die Nutzung der Räume soll im Geist und in der Gesinnung der katholischen und der reformierten Kirche erfolgen. Die Kapelle, bzw. der Andachtsraum, steht ausschliesslich für christliche Gottesdienste und Feiern, kirchlichen Unterricht, Konzerte und Vorträge zur Verfügung.

Art. 2 **Vermietung der Räume**

Art. 2.1
Zuständigkeit Vermietung Für die Benützung des Ökumenischen Zentrums ist das Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet die Betriebskommission (Zirkularbeschluss per Mail).

Art. 2.2
Gesuche

Benützungsgesuche sind mit speziellem Formular schriftlich an das Sekretariat zu stellen.
Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor der gewünschten Raumbelugung einzureichen.
Wird die Benützung der Küche, Instrumente oder Apparate gewünscht, so ist dies im Gesuch ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 2.3
Verantwortliche Person

In jedem Raumbenützungsgesuch ist die für den Anlass verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer zu bezeichnen

Art. 2.4
Bestätigung

Die Zustellung der Benützungsbestätigung erfolgt schriftlich an die verantwortliche Person unter gleichzeitiger Zustellung des Einzahlungsscheins.

Art. 3 Nicht zu bewilligende Anlässe

Art. 3.1
Verweigerung
Bewilligung

Keine Bewilligungen werden erteilt für

- Anlässe parteipolitischen Charakters
- Anlässe, die den Grundsätzen von Art. 4, Art. 1.4 sowie den Interessen der Kirche widersprechen.
- Private Verkäufe jeglicher Art.

Art. 4 Ordnungsbestimmungen

Art. 4.1
Belegung

Die Belegung dauert grundsätzlich nur bis 24.00 Uhr.

Art. 4.2
Meldung

Das Sekretariat meldet die Belegung der Räume dem Hauswart und mittels Kopie der Bestätigung des Raumbenützungsgesuchs dem Gutsverwalter der reformierten Kirchenpflege Bubikon.
Die Reinigung und Rückgabe der Räume ist im Voraus mit der Hauswartung abzusprechen.

Art. 4.3
Kontrolle

Die Raumbelugung wird im Verwaltungstool „kOOL“ eingetragen.

Art. 4.4
Fahrzeuge
Parkplätze

Abstellen von Fahrzeugen bei Anlässen: Parkmöglichkeiten und Parkplatzaufsicht sind Sache des Veranstalters. Sind die Parkplätze des Zentrums belegt, ist der öffentliche Parkplatz bei der Tankstelle zu nutzen.

Art. 4.5
Laser- und
Schall

Bei der Benützung sind die einschlägigen Vorschriften der Gemeinde Bubikon sowie die Polizeiverordnung einzuhalten, insbesondere auch die Schall- und Laserverordnung, die dem Mieter je nach Situation und Anlass auch eine vorgängige Meldepflicht auferlegt.

Art. 4.6
Rauchen

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude (inkl. WC) sowie auf dem Spielplatz verboten. Im übrigen Aussenbereich ist das Rauchen auf ein Minimum zu beschränken. Zigarettenstummel und andere Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen.

Art. 5

Gebühren

Art. 5.1
Gebühren-
ordnung

Die Gebühren werden in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 5.2
Verzicht auf
Gebühren

Keine Miete und Abgaben werden erhoben für:
- Anlässe der reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der katholischen Kirchgemeinden St. Niklaus, Hombrechtikon
- Anlässe kirchlicher Organisationen (siehe Anhang Gebührenordnung)
- Private Anlässe (1 x Jahr) für Mitglieder der Kirchenpflegen der beiden Gemeinden und der Betriebskommission, sowie für Angestellte der beiden Kirchgemeinden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der BK.

Art. 6

Benützung der Infrastrukturen

Art. 6.1

Instrumente:

Art. 6.1.1
Stimmen

Die Stimmung und Pflege der Instrumente erfolgt ausschliesslich durch die von der Betriebskommission bestimmte Fachperson. Anderen Personen ist es untersagt, Eingriffe an den Instrumenten vorzunehmen.

Art. 6.1.2
Raum-
zugehörigkeit

Instrumente und Apparate sowie das übrige Inventar dürfen nicht aus der Liegenschaft entfernt werden. (Ausnahmen nach Absprache mit dem Sekretariat der ref. Kirchgemeinde).

Art. 6.1.3
Nutzungs-
gebühren

Für das Benützen der Instrumente und Apparate gelten die Ansätze und Bestimmungen der Gebührenordnung.

Art. 6.2

Bestuhlung

Art. 6.2.1
Bestuhlung

Bei allen Anlässen hat der Veranstalter die Bestuhlung und Einrichtung (inkl. Wegräumen) zu besorgen. Die ursprüngliche Ordnung muss in Absprache mit der Hauswartung wieder hergestellt werden.
Die Hauswartung hat die Aufsicht.

Art. 6.2.2
Fluchtwege

Die Fluchtwege und Ausgänge, Türen und Treppen sind stets frei und zugänglich zu halten.
Dazu gehört auch die Zugänglichkeit zu den Löschposten und Feuerlöschern.

Art. 6.2.3
Maximale
Belegung

Die bezüglich des Andachtsraums und des Foyers angegebene maximale Platzzahl darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Dabei gelten die folgenden Zahlen, welche auch die Basis für einen allfälligen Billettverkauf bilden:

- Andachtsraum 120 Plätze
- Foyer 100 Plätze

In diesen Zahlen sind die aktiv mitwirkenden Personen eingeschlossen.
(Stand Baubewilligung 1996)

Gemäss Schreiben Baugenossenschaft vom 25.11.2019 müssen bei einer Belegung von über 300 Personen die Feuerpolizei kontaktiert und die nötigen Massnahmen besprochen werden.

Art. 6.3

Reinigung

Art. 6.3.1

Die Hauswartung führt eine Liste der nötigen Arbeiten.
Die Reinigung der benutzten Räume und des Mobiliars ist Sache der Benutzer. Dazu gehören insbesondere die gründliche Reinigung der Küche (inklusive das Abwaschen des Geschirrs) und der WC-Anlagen.
Die Hauswartung führt eine abschliessende Kontrolle durch.

Art. 6.3.2 Nachreinigung Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird der benötigte Aufwand in Rechnung gestellt (Tarif gemäss Vermietungsreglement). Dies gilt auch bei Gratisbenützung der Räume.

Bei strittigen Fällen kann die Hauswartung zu ihrer Entlastung ein Mitglied der Betriebskommission oder eine Mitarbeiterin des Sekretariats zur Beurteilung des angetroffenen Zustands der Räume und des Mobiliars beiziehen.

Art. 7 Aufsicht

Art. 7.1 Betriebskommission Die Betriebskommission ist dafür besorgt, dass den Bestimmungen dieses Reglements entsprochen wird. Ihren Anordnungen ist in allen Teilen Folge zu leisten. Der Mieter des Zentrums befolgt diese auf der Grundlage des unterzeichneten Mietvertrages und der damit übernommenen Verantwortung und Haftung.

Art. 8 Haftpflicht

Art. 8.1 Haftung gegenüber Drittpersonen Die reformierte Kirchgemeinde Bubikon und die katholische Kirchgemeinde Hombrechtikon haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Drittpersonen.

Art. 8.2 Schäden an Gebäude Für Schäden am Gebäude und an den Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemässen Gebrauchs haftet gemäss Art. 253 ff OR der Veranstalter.

Art. 8.3 Versicherung Mieter Der Veranstalter legt dem Mietantrag eine Kopie seiner Haftpflichtversicherung bei.

Weitere Dokumente: Dieses Reglement bildet die Basis für folgende weitere Dokumente:
- Vermietungsreglement
- Handbuch Hauswartung

Inkraftsetzung: Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen vollständig.

Wolfhausen, 21. Oktober 2020

Hombrechtikon, 21. Oktober 2020

Genehmigt durch die Kirchenpflege
der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Bubikon

Genehmigt durch die Kirchenpflege
der katholischen Pfarrei St. Niklaus
Hombrechtikon, Grüningen, Wolfhausen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: